



Durchführungsbestimmungen zu § 22 Nr.2 SpielO (Ergebnisdienst)

(ab 01.07.2016)

1. Nach § 22 Nr.1 n SpielO müssen die Spielergebnisse am Spieltag bis 18:00 Uhr gemeldet werden. Enden die Spiele laut Ansetzung nach 17:00 Uhr, sind deren Ergebnisse spätestens eine Stunde nach Spielende zu melden.
2. Die Ergebnismeldungen werden zentral von der Verbandsgeschäftsstelle mittels eines in das DFBnet Passprogramm integrierten separaten DFBnet-Moduls überprüft. Bei einem angezeigten Verstoß gegen die sich aus Nr. 1 ergebende Meldepflicht veranlasst der zuständige Abteilungsleiter der Verbandsgeschäftsstelle die Versendung eines Bescheides über das nach § 22 Nr.2 SpielO zu zahlende Bußgeld in das DFBnet Postfach des betreffenden Vereins.
3. Die Buchhaltung zieht die festgesetzten Bußgelder im Folgemonat mittels Lastschrift ein.